



Beschlussvorlage (Nr. 2019-0201)

Beratungsfolge	Art	Termin
Kultur-, Sport- u. Partnerschaftsausschuss	öffentlich	09.03.2020

**TOP:**

Antrag des Wassersportverein Brühl 1933 e.V. auf Gewährung eines Zuschusses für die Neuanschaffung einer Spülmaschine und eines Ausdehnungsgefäßes

---

**Beschlussvorschlag:**

Dem Wassersportverein Brühl 1933 e.V. wird für die Neuanschaffung einer Spülmaschine und eines Ausdehnungsgefäßes ein zweckgebundener Zuschuss in Höhe von 32 % der nachgewiesenen Gesamtkosten von 2.688,27 € = 860,24 € gewährt.

---

**Sachverhalt:**

Der Wassersportverein Brühl 1933 e.V. beantragt mit Schreiben vom 28.10.2019 einen Zuschuss für die Neuanschaffung einer Spülmaschine und eines Ausdehnungsgefäßes.

Laut Verein musste die in die Jahre gekommene Spülmaschine kurz vor dem Sommerfest 2019 wegen eines Defektes durch „eine Neue“ ersetzt werden. Eine Reparatur wäre unwirtschaftlich und nicht mehr zu vertreten gewesen.

Gemäß vorgelegter Rechnungskopie belaufen sich die Kosten hierfür auf 2.499,00 €.

Im September 2019 „strikte“ zudem die Wasserversorgung, da das Ausdehnungsgefäß kaputt und nicht reparabel war. Auch dieses Gerät musste ausgetauscht werden. Ausgaben in Höhe von 189,27 € waren damit verbunden.

Somit belaufen sich die nachgewiesenen Kosten des WSV Brühl e.V. auf 2.688,27 €.

Der Verein hebt hervor, dass beide Geräte unverzichtbar seien. Sommerfest, Vereinsvertreteritzungen, Adventsfeiern usw. ließen sich ansonsten nicht mehr durchführen.

Vom Badischen Sportbund werden diese Neuanschaffungen nicht bezuschusst.

Nach den Vereinsförderungsrichtlinien der Gemeinde Brühl werden den örtlichen Vereinen zum Neu-, Um- und Erweiterungsbau sowie auch zur Sanierung von Vereinsanlagen Investitionszuschüsse nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Investitionsförderungsmitel gewährt.

Voraussetzung für die Bewilligung eines Zuschusses ist, dass die geplante Maßnahme aus Förderungsmitteln der jeweiligen Landesverbände gefördert wird. Der Zuschuss kann bis zu 32 % der von den zuständigen Landesverbänden anerkannten zuschussfähigen Kosten betragen.

Anträge sind bis 01.09. vor Beginn des Jahres, in dem die Maßnahme in Angriff genommen wird, unter Anschluss der geforderten Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen.

In besonders begründeten Fällen kann von den Förderrichtlinien abgewichen werden.

Im Haushaltsplan 2019 sind für diese Sanierungsmaßnahmen keine Haushaltsmittel eingestellt, aber vorhanden.

**Anlage:**  
Jahresrechnung 2018 (Auszug)

Der Bürgermeister:

**Beratungsergebnisse**

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss